

Zur besseren Lesbarkeit stellen wir im Folgenden die Zusammenfassung der einzelnen Satzungen zur Verfügung. Diese sind einsehbar im Evangelischen Verwaltungsamt Essen, Abteilung Bauen und Liegenschaften, Friedhofsverwaltung, III. Hagen 39, 45127 Essen

## **Friedhofsgebührensatzung**

**für den Evangelischen Gemeindefriedhof Haarzopf**

**der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Haarzopf  
- Friedhofsträgerin –**

**vom 18. Juli 2011, geändert am 02.12.2018, in Kraft getreten am 13.05.2019**

Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Haarzopf erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 7 Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003 in der Fassung vom 28. November 2008 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### § 3 Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 4 Nutzungsgebühren

#### 1. Reihengrabstätten

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 30 Jahre)  | <b>138,00 €</b> |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten<br>5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)            | <b>344,00 €</b> |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten<br>5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)                | <b>917,00 €</b> |
| d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)<br>Urnen werden in Reihengrabstätten 1 a) bis 1 c) beigesetzt) |                 |

#### 2. Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- |   |  |
|---|--|
| a) Rasenreihengrabstätte für Urnen<br>(Ruhezeit 30 Jahre) | <b>1.819,00 €</b>                                    |
|   | zzgl. Grabplatte <del>800,00 €</del> (siehe Seite 5) |

#### 3. Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)<br>(auch wenn in Ihnen Urnen beigesetzt werden) | <b>1.650,00 €</b> |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)   | <b>1.200,00 €</b> |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Stelle/Jahr  | <b>55,00 €</b>    |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Stelle/Jahr  | <b>40,00 €</b>    |

## § 5 Bestattungsgebühren

### 1. Grundgebühren

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	<b>99,00 €</b>
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	<b>199,00 €</b>
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	<b>646,00 €</b>
d) Urnenbeisetzung	<b>397,00 €</b>

### (2) **Besondere Gebühren**

Werden nicht erhoben.

## § 6 Gebühren für Umbettungen

### 1. Umbettungen auf demselben Friedhof

a) Erdbestattung von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr an	<b>795,00 €</b>
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	<b>894,00 €</b>
c) Urnenbeisetzungen je Grab	<b>745,00 €</b>

### 2. Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a) Erdbestattung von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr an	<b>1.291,00 €</b>
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	<b>1.391,00 €</b>
c) Urnenbeisetzungen je Grab	<b>1.242,00 €</b>

### 3. Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a) Erdbestattung von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr an	<b>795,00 €</b>
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	<b>894,00 €</b>
c) Urnenbeisetzungen je Grab	<b>397,00 €</b>

## **§ 7 Sonstige Gebühren**

1. Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales für:	
a) Einzelgräber	<b>30,00 €</b>
b) Familiengräber mit 2 Stellen	<b>34,00 €</b>
c) Familiengräber mit 3 Stellen	<b>42,00 €</b>
2. Umschreibung von Graburkunden (Im Zusammenhang mit einer Beisetzung ist die Umschreibung kostenfrei)	<b>13,00 €</b>
3. Zweitausfertigung von Urkunden	<b>13,00 €</b>
4. Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhefrist	<b>21,00 €</b>
5. Abräumung eines Grabes mit liegendem Grabmal je Stelle gemäß § 27, Absatz V, Grabmal- und Bepflanzungssatzung	<b>62,00 €</b>
6. Abräumung eines Grabes mit stehendem Grabmal je Stelle gemäß § 27, Absatz V, Grabmal- und Bepflanzungssatzung	<b>105,00 €</b>
7. Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglichen festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Stelle und Jahr	<b>31,00 €</b>

## **§ 8 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag im Schaukasten der Friedhofsträgerin – Raadter Str. 77/Ecke Rottmannshof, 45149 Essen für die Dauer von einer Woche. Am ersten Tag des Anschlags wird in der Ausgabe des Südanzeigers Essen auf den Anschlag hingewiesen. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen. Die jeweils gültige Friedhofsgebührensatzung liegt zur Einsichtnahme beim Gemeindebüro Haarzopf, Raadter Str. 79a, 45149 Essen aus.

## **§ 9 Inkrafttreten**

1. Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 31 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 31.05.2005 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.07.2011 außer Kraft.

## Zu § 4 (2a)

Auszug aus dem Protokollbuch  
des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Essen-Haarzopf  
Sitzung am 22.03.2021

(...)

### 6.4 Grabplatten für die Rasenreihengrabstätten

Die Steinmetzfirma (...) liefert für den Ev. Gemeindefriedhof Haarzopf die Grabplatten für die Rasenreihengrabstätten für Urnen. (...) Für 2021 hat Firma (...) die Preise um rd. 10 % erhöht.

(...)

Beschluss:

Das Presbyterium beschließt,

(...)

den Aufschlag für die Grabplatte auf die kalkulierte Gebühr für das Rasenreihengrab für Urnen auf **900 Euro anzuheben**.

(...)

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokollbuch wird hiermit bestätigt.

Essen, den 25. März 2021